

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT (BFR)

vom 19. Juni 2018

Inkraftsetzung per 01. Januar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zuständigkeit	3
-----	---------------	---

II. Bestattungsordnung

§ 2	Meldepflicht von Todesfällen	3
§ 3	Anspruch auf Bestattung	3
§ 4	Einsargen, Überführung und Aufbahrung	3
§ 5	Kremation	4
§ 6	Bestattungszeiten	4
§ 7	Leistungen der Gemeinde	4
§ 8	Entgeltliche Bestattung	4

III. Friedhofsordnung

§ 9	Friedhofanlage	4
§ 10	Benützung der Anlage	4
§ 11	Friedhofseinteilung	5
§ 12	Anordnung und Reihenfolge	5
§ 13	Gemeinschaftsgrab	5
§ 14	Grabstellen im öffentlichen und privaten Raum	5
§ 15	Ruhezeit	6
§ 16	Aufhebung von Grabstätten	6

IV. Grabmäler

§ 17	Bewilligungspflicht	6
§ 18	Grabkreuz aus Holz	6
§ 19	Aufstellen Grabmal	6
§ 20	Gestaltung Grabmal	7
§ 21	Werkstoffe	7
§ 22	Grabmasse	7

V. Grabbepflanzung

§ 23	Grabfassung	7
§ 24	Bepflanzung der Gräber	7
§ 25	Unterhaltungspflicht	8
§ 26	Unterhalt Gemeinschaftsgrab	8

VI. Schlussbestimmungen

§ 27	Haftung	8
§ 28	Schadenersatz	8
§ 29	Strafbestimmungen, Rechtsmittel	8
§ 30	Inkraftsetzung	8

Anhang 1	Bestattungszeiten	9
Anhang 2	Grabmasse	10
Anhang 3	Grabmäler	11

I. Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Gemeinde Birmenstorf erlässt gestützt auf

- die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009
 - den Dienstbarkeitsvertrag vom 20. März 1975 mit der reformierten Kirchgemeinde
 - den Dienstbarkeitsvertrag vom 26. August 1975 mit der katholischen Kirchgemeinde
- dieses Bestattungs- und Friedhofsreglement (BFR) mit Anhang.

² Das vorliegende Reglement regelt alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage der Gemeinde Birmenstorf.

³ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Zuständigkeit

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- A. der Ressortvorsteher Gemeinderat
- B. die Gemeindekanzlei (Bestattungsamt)
- C. die Bauverwaltung / das Bauamt
- D. der Friedhofsgärtner

³ Der Gemeinderat kann Verantwortlichkeiten an weitere Dritte delegieren.

II. Bestattungsordnung

§ 2 Meldepflicht von Todesfällen

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgte, ist umgehend, jedoch spätestens innert 2 Tagen dem Bestattungsamt zu melden.

² Die Meldung hat von Angehörigen oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von einem Todesfall Kenntnis erhält, zu erfolgen.

³ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntenen Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat unverzüglich die Polizeibehörde zu benachrichtigen.

§ 3 Anspruch auf Bestattung

¹ Alle Verstorbene mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Birmenstorf haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Birmenstorf.

² Besteht keine Anweisung des Verstorbenen, so entscheiden die nächsten Angehörigen in Absprache mit dem Bestattungsamt über die Art der Bestattung.

³ Fehlen Willensäusserungen von Verstorbenen oder können keine Angehörigen ausfindig gemacht werden, oder können sich diese untereinander nicht einigen, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Bestattung im Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung an.

⁴ Die Gemeinde sorgt in jedem Fall für eine schickliche Bestattung, wenn die verstorbene Person in Birmenstorf gesetzlichen Wohnsitz hatte, bei Auswärtigen die Wohnsitzgemeinde dafür Kostengutsprache leistet oder die Gemeinde gemäss übergeordnetem Recht zur Bestattung verpflichtet ist.

§ 4 Einsargen, Überführung und Aufbahrung

Die Angehörigen sorgen zusammen mit dem Bestattungsamt für das Einsargen und Überführen der Verstorbenen und vereinbaren die Modalitäten einer allfälligen Aufbahrung.

§ 5 Kremation

¹ Das Bestattungsamt legt die Kremation im Einvernehmen mit den Angehörigen und nach Absprache mit dem zuständigen Krematorium fest.

² Die Urne wird in der Regel durch die Gemeinde im Krematorium Baden abgeholt. Das Abholen der Urne aus anderen Krematorien erfolgt nach Absprache zwischen den Angehörigen und dem Bestattungsamt.

³ Die Kosten für die Kremation gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 6 Bestattungszeiten

¹ Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn von der zuständigen Stelle die Freigabe zur Bestattung und vom zuständigen Zivilstandsamt die Bestätigung der Anmeldung des Todesfalls vorliegen.

² Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderates gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis.

³ Es gelten die Bestattungszeiten gemäss Anhang 1, welche durch den Gemeinderat festgelegt werden. Die Angehörigen vereinbaren die Zeit der Bestattung mit dem Bestattungsamt, bei kirchlichen Bestattungen in Absprache mit dem Pfarramt.

§ 7 Leistungen der Gemeinde

¹ Die Gemeinde Birmenstorf übernimmt für Verstorbene mit letztem Wohnsitz Birmenstorf folgende Leistungen und Kosten (Aufzählung ist abschliessend):

- a. Administration durch das Bestattungsamt
- b. Amtliche Todesanzeige (sofern von den Angehörigen erwünscht und keine externen Kosten anfallen)
- c. Grabplatzgebühr für Erd- und Urnengräber
- d. Leichentransport innerhalb des Kantons Aargau vom Sterbeort zum Aufbahrungsraum in Birmenstorf oder zum Krematorium Baden
- e. Abholung der Urne im Krematorium Baden
- f. Aufbahrung im Aufbahrungsraum (ohne Ausschmückungen des Raumes)
- g. Graberstellung und Beisetzung von Sarg oder Urne
Vorläufiges Holzkreuz inkl. Beschriftung

² Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Erben nicht vergütet. An Beisetzungen von verstorbenen Einwohner in anderen Gemeinden werden keine Beiträge geleistet.

§ 8 Entgeltliche Bestattung für Auswärtige

¹ Die Urnenbeisetzung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in ein Urnengrab, in ein bestehendes Grab oder in das Gemeinschaftsgrab kann vom Gemeinderat bewilligt werden. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen.

² Die Gebühr für die Bestattung in einem Urnengrab oder im Gemeinschaftsgrab beträgt CHF 2'000.00, in einem bestehenden Grab CHF 1'000.00.

III. Friedhofsordnung

§ 9 Friedhofanlage

Der Friedhof ist Bestattungsort und letzte Ruhestätte für verstorbene Einwohner aus Birmenstorf und soll als freundlich gestaltete Anlage und als Begegnungsort der Ruhe für jedermann unter Wahrung der Würde des Ortes zugänglich sein.

§ 10 Benützung der Anlage

¹ Nicht erlaubt ist

- a. das Mitführen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde)
- b. das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen (ausgenommen betriebsnotwendige Fahrten)
- c. das Entsorgen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Behälter

d. das Entfernen von Blumen- oder Grabschmuck von anderen Gräbern

² Die WC-Anlage unter dem Aufbahrungsraum steht den Friedhofsbesuchern von 08:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung.

³ Auf dem Friedhof stehen verschiedene Wasserstellen zur Bewässerung der Gräber zur Verfügung. In den Wintermonaten werden diese abgestellt.

§ 11 Friedhofseinteilung

¹ Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in Schilder für

- a. Reihengräber für Erdbestattungen
- b. Reihengräber für Urnen
- c. Gemeinschaftsgrab für Urnen

² Urnen können auf Wunsch in einem bestehenden Reihengrab beigesetzt werden. Die Grabesruhe eines bestehenden Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbestattung keine Verlängerung. Die Urne kann nach der Grabräumung nicht in einem neuen Grab beigesetzt werden.

§ 12 Anordnung und Reihenfolge

¹ Die Anordnung der Gräber innerhalb der einzelnen Schilder wird durch den Gemeinderat im Belegungsplan festgehalten. Dieser wird zusammen mit der Bestattungskontrolle vom Bestattungsamt geführt.

² Die Bestattungen erfolgen innerhalb der Schilder der Reihe nach.

§ 13 Gemeinschaftsgrab

¹ Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen beigesetzt. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach gemäss speziellem Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert.

² Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab ist für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Birmenstorf unentgeltlich. Zu tragen sind die effektiven Kosten für die Beschriftung und Montage der Namensplakette, sofern eine solche gewünscht ist.

³ Für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener beträgt die Grabplatzgebühr CHF 2'000.00 inkl. Gravur und Montage der Namensplakette. Auf Wunsch kann die Beschriftung weggelassen werden - die Gebühren ändern sich dadurch nicht.

⁴ Bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab ist kein dauernder individueller Blumen- und Grabschmuck möglich.

⁵ Zur Bestattung mitgebrachte Kränze, Blumenschalen etc. werden durch das Bauamt platziert. Sind sie verwelkt oder spätestens zwei Monate nach der Bestattung werden sie durch den Friedhofsgärtner entfernt.

§ 14 Grabstellen im öffentlichen und privaten Raum

¹ Von Verstorbenen oder Angehörigen gewünschte Urnenbestattungen auf öffentlichem oder privatem Grund sind möglich, sofern die betroffenen Grundeigentümer zugestimmt haben. Ebenso ist das Aufbewahren von Urnen in privaten Räumlichkeiten erlaubt. Im Freien darf jedoch keine erkennbare Grabstätte errichtet werden.

² Ob und welche Angehörige über die Urne im oben erwähnten Sinne verfügen darf, ist eine Frage, die bei Streitigkeiten auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären ist.

³ Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen darf die Asche in der freien Natur, im Wald oder in öffentlichen Gewässern, zerstreut werden, wenn dies auf schickliche Weise erfolgt und weder die Umwelt noch die öffentliche Gesundheit gefährdet. Dabei darf auch in diesem Fall keine erkennbare Grabstätte errichtet werden.

§ 15 Ruhezeit

¹ Die Ruhezeit dauert bei allen Gräbern 20 Jahre.

Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

² Das Aufheben oder Verlegen eines Grabes bzw. Grabmals auf Wunsch der Angehörigen vor Ablauf der Ruhezeit ist nur gestattet, wenn dies auch im allgemeinen Interesse liegt und die angrenzenden Gräber nicht tangiert werden. Die Bewilligung erteilt der Ressortvorsteher in Absprache mit dem Bestattungsamt.

§ 16 Aufhebung von Grabstätten

¹ Die Aufhebung von Gräbern wird mindestens 3 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert und nächsten Angehörigen soweit wie möglich direkt mitgeteilt.

² Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eine Frist von 1 Monat eingeräumt.

³ Es besteht kein Anspruch, allfällige Grabsteine oder Urnen auf einem neuen Grabfeld aufzustellen bzw. beizusetzen.

⁴ Nach Ablauf der Frist gehen nicht abgeholte Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde über.

⁵ Allfällige Gebeine und Asche einer früheren Beisetzung werden bei späteren Bestattungen an Ort belassen.

IV. Grabmäler

§ 17 Bewilligungspflicht

¹ Die Errichtung und Änderung von Grabmälern setzt eine Bewilligung des Bestattungsamt voraus.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch für Grabmäler und Grabmal-Änderungen dem Bestattungsamt im Doppel einzureichen, mit Angaben zu Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10.

³ Für die Abmessungen der Grabmäler gelten die Richtlinien gemäss Anhang 3

⁴ Grabmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, werden zurückgewiesen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernt.

§ 18 Grabkreuz aus Holz

¹ Bei allen Grabarten wird ein Beerdigungskreuz aus Holz mit Vornamen, Name, Geburts- und Sterbejahr gestellt, bis es durch ein anderes Grabmal ersetzt wird.

² Auf Wunsch der Angehörigen wird das Grabkreuz auch bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab für maximal 2 Monate aufgestellt.

§ 19 Aufstellen Grabmal

¹ Grabmäler dürfen frühestens

- auf Erdbestattungsgräbern 9 Monate nach der Beisetzung
 - auf Urnengräbern 3 Monate nach der Beisetzung
- gesetzt werden.

² Das Aufstellen des Grabmals ist dem Bestattungsamt vorzeitig zur Koordination mit allfälligen Beisetzungen anzuzeigen.

³ Alle Grabmäler müssen auf ein fachgerechtes und an Ort ausgeführtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf. Das Fundament hat eine genügende Überdeckung aufzuweisen. Hölzerne und geschmiedete Zeichen können auf einen Steinsockel bis 10 cm Höhe gestellt werden. Liegende Platten sind in einem maximalen Gefälle von 5 % zu verlegen.

⁴ Die beim Setzen des Grabsteins anfallende, überschüssige Erde ist sofort abzuführen. Sie darf nicht im Container deponiert werden. Die Anweisungen des Friedhofsgärtners sind verbindlich.

⁵ Grabmäler, die sich gesetzt oder geneigt haben, sind durch die Angehörigen wieder aufzurichten. Grabmäler, die nach Aufforderung durch die Bauverwaltung nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

§ 20 Gestaltung Grabmal

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein, muss sich aber in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabschild einfügen.

² Die Grabmäler sollen in ihre Formen schlicht sein. Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch und unauffällig einfügen.

³ Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze, Figuren, Vasen, Urnen und liegende Platten zugelassen.

⁴ Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen materialgerecht bearbeitet sein.

⁵ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (max. 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namens-Plaketten ist nicht zulässig.

§ 21 Werkstoffe

¹ Als Werkstoffe für Grabmäler können Holz, Metall (Schmiedeeisen und Bronze), Kunststein sowie alle Natursteine verwendet werden, mit Ausnahme von unbearbeiteten Feldsteinen und Findlingen.

² Bei den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

³ Unzulässige Werkstoffe sind Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.

⁴ Steinkörbe sind nicht zugelassen.

§ 22 Grabmasse

Es gelten die Grabmasse gemäss Anhang 2, welche durch den Gemeinderat festgelegt werden.

V. Grabbepflanzung

§ 23 Grabfassung

¹ Alle Gräber werden durch den Friedhofsgärtner mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung umrandet und gepflegt, die nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden darf. Die Umrandung beträgt auf der Rückseite bei Erdbestattungsgräbern 30 cm, bei Urnengräbern 20 cm und auf den Seiten jeweils min. 15 cm.

² Der Bereich für Grabmal und Einfassung beträgt bei Erdbestattungsgräber 60x110 cm, bei Urnengräbern 45x60 cm.

³ Einfassungen der einzelnen Gräber mit Metall sind erlaubt. Dabei gelten die Masse gemäss § 23².

§ 24 Bepflanzung der Gräber

¹ Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Es sind einheimische Pflanzen zu verwenden.

² Die Bepflanzung der Grabfläche kann auch mit Steinen ergänzt werden. Dabei ist auf einen harmonischen Gesamteindruck des Grabes zu achten.

³ Anpflanzungen und Ausstattungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.

⁴ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie vom Friedhofsgärtner auf ihre Kosten ausgeführt.

§ 25 Unterhaltungspflicht

¹ Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.

² Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Bauverwaltung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten sind, werden durch den Friedhofsgärtner mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke versehen und die Kosten den Angehörigen verrechnet.

³ Welche Kränze, Blumen usw. sind in die offiziellen Abfallkörbe zu entsorgen und leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofsgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

§ 26 Unterhalt Gemeinschaftsgrab

Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen von Angehörigen keine Bepflanzungen vorgenommen werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Haftung

Die Gemeinde Birmenstorf haftet nicht für Beschädigungen und Verunstaltungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen oder Schäden, die durch Grababsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder Naturereignisse entstehen.

§ 28 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind umgehend der Bauverwaltung zu melden.

§ 29 Strafbestimmungen, Rechtsmittel

¹ Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

² Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragten Personen kann innert einer nicht eistreckbaren Frist von 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber.

³ Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales in Aarau Beschwerde erhoben werden.

§ 30 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und Erlasse.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 2018.

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

sig. Marianne Stänz
Gemeindeammann

sig. Stefan Krucker
Gemeindeschreiber

ANHANG 1

zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 19. Juni 2018

Bestattungszeiten (§ 6)

An Montagen und Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt.

Im Übrigen gelten die folgenden Bestattungszeiten:

	Dienstag bis Freitag (ohne Feiertage)		
	Gottesdienst	Beisetzung	Gottesdienst
Erdbestattung vor kirchlicher Abdankungsfeier		10:00	10:30
Erdbestattung nach kirchlicher Abdankungsfeier (keine Erdbestattungen am Nachmittag)	10:30	ca 11:30	
Urnenbeisetzung vor kirchlicher Abdankungsfeier		10:00 13:30	10:30 14:00
Urnenbeisetzung nach kirchlicher Abdankungsfeier	10:30 14:00	ca 11:30 ca 15:00	
Beisetzungen ohne kirchliche Abdankungsfeier	innerhalb obigen Zeitrahmen nach Vereinbarung mit dem Bestattungsamt		

ANHANG 2

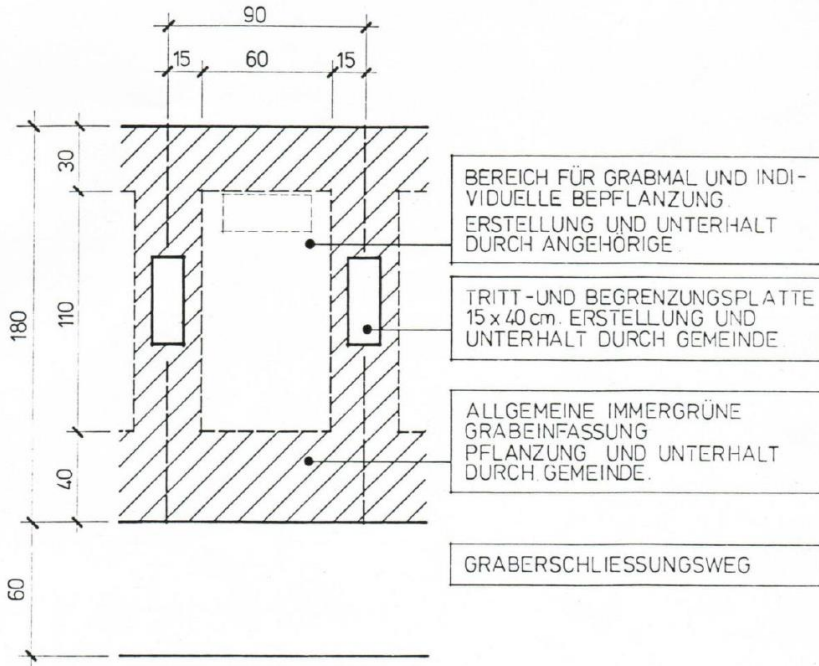
zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 19. Juni 2018

Grabmasse(§ 22)

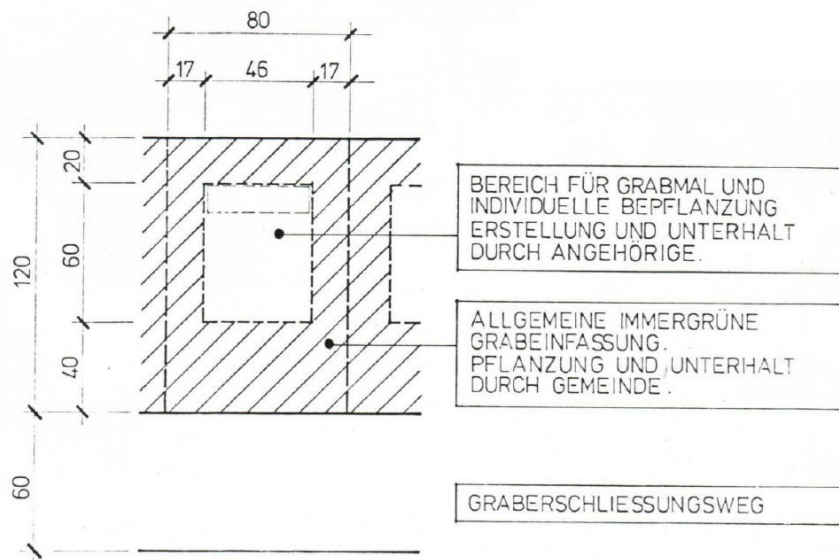
Alle Grabmasse ohne Erschliessungsweg

Grabstelle

A. Reihengrab für Erdbestattungen Länge 1.80 m Breite 0.90 m



B. Reihengrab für Urnenbestattung Länge 1.20 m Breite 0.80 m



ANHANG 3

zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 19. Juni 2018

Grabmäler (§ 17)

1	Reihengrab für Erdbestattungen	max.	max.	max.
	Grabmal	Breite	Höhe	Steinstärke
	Liegende Platte	50 cm	110 cm	20 cm
		60 cm	60 cm	30 cm
2	Reihengrab für Urnenbestattungen	max.	max.	max.
	Grabmal	Breite	Höhe	Steinstärke
	Liegende Platte	45 cm	90 cm	20 cm
		45 cm	60 cm	30 cm
3	Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Grabmäler schmal, niedrige Grabmäler breit gehalten werden.			
4	Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen und Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.			
5	Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 30 cm unterschritten werden.			
6	Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel.			